

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 6

Mittwoch, 14. Februar 1996

Preis: 20 Pfg.

1.

3/301 - 083.3 - 96

### Manöverrecht

Nach Mitteilung der Bundeswehr wird in der Zeit vom

**25.02.1996 - 29.02.1996**

eine Bundeswehr-Regimentsrahmenübung abgehalten. Von der Manövertätigkeit ist u.a. der Landkreis Forchheim als voraussichtlicher Ballungsraum betroffen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln wird gewarnt.

Die Abwicklung von Manöverschäden obliegt den Gemeinden. Nähere Auskünfte erteilen auch das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg und die Wehrbereichsverwaltung VI München.

Forchheim, den 01.02.1996

I.A. gez. Dier, Regierungsrat

2.

4/44 - 173/95

### Verordnung

**über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bernbrunnen“ in der Gemarkung Breitenbach, Stadt Ebermannstadt, Landkreis Forchheim  
Vom 9. Februar 1996**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 25. Januar 1996, Nr. 820 - 8632 d, genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Breitenbach, Stadt Ebermannstadt, östlich der Ortschaft Eschlipp gelegene Kalktuffbach mit Tuffbecken und umgebenden Steinschutthangwald wird in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Bernbrunnen“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 9,2 ha. <sup>2</sup>Er besteht aus den Grundstücken Fl. Nrn. 1077 und 1078 und Teilflächen des Grundstücks Fl. Nr. 1076 sowie aus dem diese Grundstücke trennenden Teilstück des Waldweges Fl. Nr. 1030 der Gemarkung Breitenbach, Stadt Ebermannstadt.

### Inhaltsverzeichnis

1. Manöverrecht

2. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bernbrunnen“ in der Gemarkung Breitenbach, Stadt Ebermannstadt, Landkreis Forchheim  
Vom 09. Februar 1996

(2) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000, eingetragen. <sup>2</sup>Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Lebensraum und die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten vor nachteiligen Eingriffen zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten,
2. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz beizutragen,
3. die Mittelwaldbewirtschaftung, eine althergebrachte Waldbewirtschaftungsform, außerhalb des Bachbereiches aufrechtzuerhalten,
4. die für Hartwasserbäche typischen Tuffstrukturen zu sichern und zu erhalten,
5. einen weitgehend intakten Quellbereich in einem reich strukturierten Feuchtwald, der am Hang in einen mesophilen Buchenwald übergeht, zu erhalten und zu entwickeln,
6. die Entwicklung wissenschaftlich zu dokumentieren.

#### § 4

##### Verbote

(1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG sind ohne Genehmigung des Landratsamtes Forchheim (§ 6 der Verordnung) alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Es ist vor allem verboten,

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch und Entwässerung, zu verändern,
2. die Fläche zu roden,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch Pestizide (Pflanzenschutzmittel), Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Fungizide (Pilzvernichtungsmittel),

Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), mineralische oder organische Düngung,

4. Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Bäume oder Sträucher, abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  5. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören sowie zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
  6. standortfremde Pflanzen- bzw. Baumarten einzubringen, insbesondere Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie oder Roteiche, sowie Tiere auszusetzen,
  7. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,
  8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
  9. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
  10. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
  11. Feuer zu machen,
  12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren, oder diese abzustellen,
  13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, oder die angebrachten oder aufgestellten Schrifttafeln zu zerstören oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
  14. aus oberirdischen Gewässern oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,
  15. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entlandungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Quellbereich zu fassen,
  16. Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, zu markieren oder in anderer Weise kenntlich zu machen,
  17. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  18. eine andere als nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
  19. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles,
1. zu reiten,
  2. auf Felsen zu klettern,
  3. die befestigten Wege zu verlassen, insbesondere den Bachbereich sowie die Tuffbecken und deren Ränder zu betreten.

§ 5  
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrezeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang, im Bachbereich jedoch nur Einzelstammentnahme; verboten ist jedoch das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli sowie ganzjährig das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Höhlen. Weiterhin gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 6 und 16. § 4 Abs. 2 Nr. 3 gilt insoweit, als das Betreten des Bachbereiches sowie der Tuffbecken verboten ist.

§ 6  
Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Ver-

bot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) <sup>1</sup>Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Reiten, das Klettern auf Felsen oder dem Wegegebot vorsätzlich zuwiderhandelt.

<sup>2</sup>Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

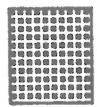
Forchheim, den 9. Februar 1996

gez. Ammon, Landrat

---

Geschützter Landschaftsbestandteil  
„Bernbrunnen“

vom 09. Februar 1996



geschütztes Gebiet

Maßstab 1 : 5000

Forchheim, Landratsamt

Ammon, Landrat



Markt Eggolsheim  
Gmkg. Drügendorf

Stadt Ebermannstadt  
Gmkg. Gasseldorf

Stadt Ebermannstadt  
Gmkg. Breitenbach

